

Topographische Landeskarte Brandenburg 1:400 000, Ausgabe mit Verwaltungsgrenzen und Wahlkreisgliederung

Zeichenerklärung (Auszug)

Grenzen

- Staatsgrenze
- Landesgrenze
- Gemeindegrenze
- Anteilsgrenze, Grenze einer anteilhaften Stadt oder Gemeinde
- Kreisgrenze, Grenze einer kreisfreien Stadt

Siedlungen

Namen von Städten Namen von Gemeinden

BERLIN Über 400 000 Einwohner **Oberkrämer** Über 5 000 Ew.

POTSDAM 100 000 – 400 000 Ew. **Nennhausen** 1 000 – 5 000 Ew.

FRANKFURT (Oder) 50 000 – 100 000 Ew. **Treplin** unter 1 000 Ew.

RATHENOW 10 000 – 50 000 Ew.

FRIESACK 2 000 – 10 000 Ew.

TEUPITZ unter 2 000 Ew.

Namen von Bezirken¹⁾ Namen von Ortsteilen, Gemeindeflecken oder Wohnplätzen

BERLIN Bundeshauptstadt **Oder-Weise** Name eines Amtes

POTSDAM Landeshauptstadt **Pinnow** Amtsdorf (in einer der umliegenden Gemeinden)

COTTBUS Kreisfreie Stadt **Uckerland** Name einer antwortenden Gemeinde²⁾

BAD BELZIG Sitz der Kreisverwaltung **Uckermark** Sitz der Verwaltung in der antwortenden Gemeinde (sonst belannt)

BARNIM

Wahlkreisgliederung

- 1 Pignitz I
- 2 Pignitz II/Ostpignitz-Ruppin II
- 3 Ostpignitz-Ruppin I
- 4 Ostpignitz-Ruppin III/Neveland II
- 5 Neveland I
- 6 Neveland II
- 7 Oberfläming I
- 8 Oberfläming II
- 9 Oberfläming III
- 10 Uckermark I/Oberfläming IV
- 11 Uckermark II
- 12 Barnim I
- 13 Barnim II
- 14 Barnim III
- 15 Brandenburg an der Havel (Potsdam-Mittelmark I)
- 16 Brandenburg an der Havel II
- 17 Brandenburg an der Havel III
- 18 Potsdam-Mittelmark I
- 19 Potsdam-Mittelmark II
- 20 Potsdam-Mittelmark III
- 21 Potsdam I
- 22 Potsdam II
- 23 Teltow-Fläming I
- 24 Teltow-Fläming II
- 25 Teltow-Fläming III
- 26 Dahme-Spreewald I/Ober-Spre I
- 27 Dahme-Spreewald II
- 28 Oder-Spree I
- 29 Oder-Spree II
- 30 Märkisch-Oderland I
- 31 Märkisch-Oderland II
- 32 Märkisch-Oderland III
- 33 Märkisch-Oderland IV
- 34 Prignitz/Ostprignitz
- 35 Prignitz/Ostprignitz
- 36 Elbe-Estern I
- 37 Elbe-Estern II
- 38 Oberpreenwalder-Land I
- 39 Oberpreenwalder-Land II/Spre-Nette IV
- 40 Oberpreenwalder-Land III/Spre-Nette III
- 41 Spre-Nette I
- 42 Spre-Nette II
- 43 Cottbus I
- 44 Cottbus II

Maßstab 1:400 000

1 cm der Karte entspricht 4 km der Natur

Orientierungsgitter

Als Orientierungsgitter wurde in der vorliegenden Karte das UTM-Gitternetz mit einer Maschenweite von 5 cm = 20 km in der Natur gewählt. Mit Hilfe dieses Orientierungsgitters können maßstabunabhängig Objekte mit Ost- und Nordwerten koordinatenmäßig bestimmt werden. Sind für ein Objekt die betreffenden Gitterkoordinaten angegeben, so ist die linke untere Ecke Bezugspunkt. Die geographischen Koordinaten sind nur im Rahmen angegeben. Zur zusätzlichen Orientierung wurden die Grundlagen der topographischen Karte 1:100 000 (1:100 bis Kreuz) kartiert.

Geodätische Grundlagen

Bezugssystem: Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989 (ETRS89)
 Bezugsfläche: Geoid Reference System 1980 (GRS80)
 entspricht im Wesentlichen dem Weltweiten Geodätischen System 1984 (WGS84)

Abbildung: Universale Transversale Mercatorabbildung (UTM-Abbildung)

Koordinaten

Geographische Koordinaten UTM-Koordinaten der Zone 33
 (bezogen auf Potsdam Datum)

11° 30' Geographische Länge 720 E UTM-Wert (in km)

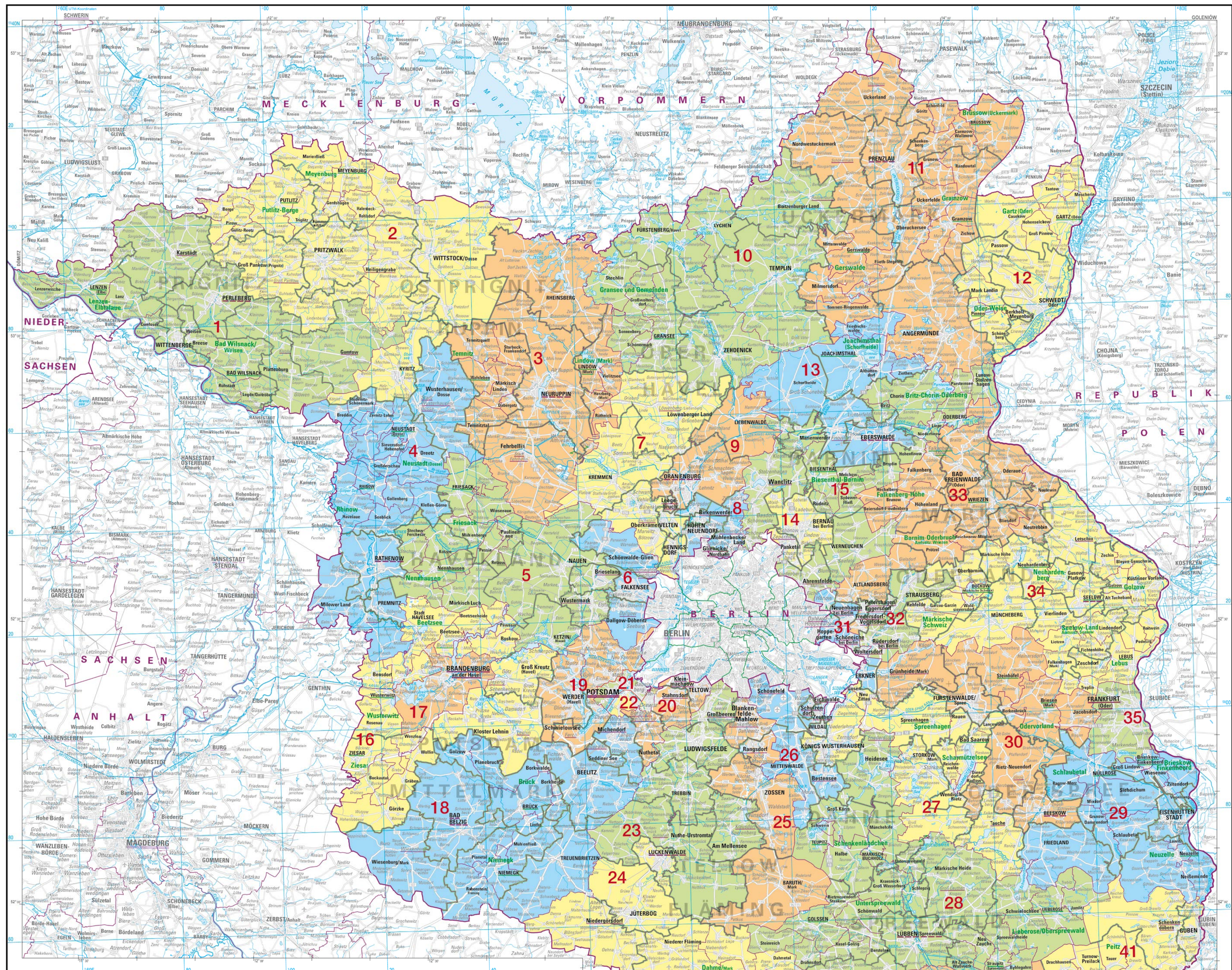
51° 30' Geographische Breite 7000 N UTM-Wert (in km)

Die Topographische Landeskarte 1:400 000 des Landes Brandenburg kann auch in Form von Rasterdaten vom Herausgeber bezogen werden. Die Karten liegen in der Normausgabe und als Ausgabe mit Verwaltungsgrenzen vor.

1-44

Wahlkreise im Land Brandenburg

Wahlkreisgrenzen innerhalb einer Gemeinde



Herausgeber

© Landtag Brandenburg
 Stand: 03/2019

Nutzung mit Genehmigung der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
 Geobasisdaten: © Geobasis DE/IGB 2019, GR 03/19
 Kartengrundlage: Topographische Landeskarte Brandenburg 1:400 000, Ausgabe mit Verwaltungsgrenzen
 Kartographie und Druck: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Landtag Brandenburg LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)
 Referat Öffentlichkeitsarbeit Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
 Telefon: 0331 966-0 Telefax: 0331 884-123
 E-Mail: post@landtag.brandenburg.de E-Mail: post@lgb.brandenburg.de
 Internet: http://www.landtag.brandenburg.de Internet: http://www.lgb.brandenburg.de

Diese Publikation wird vom Landtag Brandenburg im Rahmen der parlamentarischen Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Abgabe ist kostenfrei. Die Weiterverbreitung ist zulässig, eine Vervielfältigung zum Zweck der Weiterverbreitung ist nicht gestattet. Eine Vervielfältigung zum Zweck der Weiterverbreitung ist nicht gestattet. Eine Vervielfältigung zum Zweck der Weiterverbreitung ist nicht gestattet.

Diese Karte ist geodätisch geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers.
 Als Vervielfältigung gelten z. B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträgern.

Landtagswahl 2019

Wahlkreisgliederung



Wahlen zum Landtag

Am **1. September 2019** sind die Brandenburgerinnen und Brandenburger¹⁾ aufgefordert, einen neuen Landtag zu wählen. Im Wahlkampf werden die Kandidaten und Parteien um das Vertrauen und die Zustimmung der Wähler. Die Arbeit der letzten Legislaturperiode kommt auf den Prüfstand, Lösungsvorschläge werden präsentiert und diskutiert. Am Wahltag schließlich entscheidet jede einzelne Stimme über das künftige politische Kräfteverhältnis im Land.

Die Wahl zum Landtag des Landes Brandenburg findet **alle fünf Jahre** statt.

Wahlberechtigt sind alle deutschen Staatsangehörigen, die das **16. Lebensjahr** vollendet und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens einem Monat in Brandenburg haben.

Die **Wahlgrundsätze**

In Brandenburg garantieren die in Art. 22 der Landesverfassung festgelegten Wahlgrundsätze, dass Wahlen und Abstimmungen **aus tatsächlich fair ablaufen** und die Wähler ohne Angst ihre Stimme abgeben können: **Wahlen und Volksabstimmungen** sind allgemein, unmittelbar, gleich, frei und geheim.²⁾

allgemein: Alle Staatsbürger ab einem bestimmten Alter können wählen und gewählt werden.

unmittelbar: Die Wähler geben ihre Stimme direkt für einen Kandidaten und eine Liste ab.

gleich: Jede Stimme zählt gleich viel.

frei: Es wird kein Druck ausgeübt, für einen bestimmten Kandidaten zu stimmen oder überhaupt zur Wahl zu gehen.

geheim: Der Wähler ist davor geschützt, dass seine Wahlentscheidung gegen seinen Willen öffentlich bekannt wird. Der Stimmzettel wird in einer Wahlkabine angekreuzt und so gefaltet, dass der Inhalt der Wahlentscheidung von anderen anwesenden Personen nicht erkannt werden kann. Dann wird er in die Wahlurne geworfen.

Das Wahlverfahren

Die Wahl zum Landtag wird nach den Regeln der **„personalisierten Verhältniswahl“**, einer Verknüpfung der Wahlsysteme Persönlichkeitswahl und Verhältniswahl, durchgeführt.

Zur Durchführung der Wahl werden in Brandenburg **44 Wahlkreise** von möglichst einheitlicher Bevölkerungszahl gebildet.

Der Landtag Brandenburg setzt sich aus **mindestens 88 Abgeordneten** zusammen, von denen 44 durch Mehrheitswahl in den 44 Wahlkreisen des Landes, die übrigen durch Verhältniswahl nach den Landeslisten der Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen gewählt werden.

Die Erst- und die Zweitstimme

Jeder wahlberechtigte Brandenburger bestimmt daher bei der Landtagswahl mit jeweils **zwei Stimmen** die Zusammensetzung seiner Volksvertretung.

Der Wähler entscheidet sich mit der **Erststimme** für einen Kandidaten im Wahlkreis. Der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält, wird als Vertreter seines Wahlkreises direkt in den Landtag entsandt (Persönlichkeitswahl).

Mit der **Zweitstimme** gibt der Wähler seine Stimme für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung ab. Die abgegebene Zweitstimme ist wahlentscheidend, denn sie bestimmt darüber, in welcher Fraktionsstärke sich die Parteien im Brandenburger Landtag gegenüberstehen sollen (Verhältniswahl).

Die Sitzverteilung

Bei der Verteilung der Sitze im Landtag Brandenburg werden nur Parteien, politische Vereinigungen und Listenvereinigungen berücksichtigt, die **mindestens 5 Prozent der gültigen Zweitstimmen** erhalten oder mindestens in einem Wahlkreis einen Sitz errungen haben. Davon ausgenommen sind Wahlvorschläge der Sorben/Wenden. Ziel ist es, ein arbeitsfähiges Parlament als starke demokratische Institution zu gewährleisten.

Erhält eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung durch Siege in den Wahlkreisen mehr Sitze, als ihr nach der Zweitstimme zustehen würden, so bleiben für diese Sitze als **Überhangmandate** erhalten. Durch die Vergabe von **Ausgleichsmandaten** werden diese Überhänge für die übrigen Parteien, politischen Vereinigungen und Listenverbindungen kompensiert, damit die Mehrheitsverhältnisse ein genaues Abbild der Stimmabgabe darstellen. Durch Überhang- und Ausgleichsmandate können so theoretisch bis zu 110 Abgeordnete in den Landtag einziehen.

¹⁾ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in diesem Text im Folgenden nur die männliche Form für Gruppen- und Funktionsbezeichnungen verwendet. Es sind stets Personen aller Geschlechter gemeint.

